

Amtsblatt

Gemeinde Gornau

Dittmannsdorf

Witzschdorf

Gemeinde mit Zukunft



Sonderausgabe
14.12.2023

Beschluss aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 11.12.2023

Beschluss Nr. 387/23

Der Gemeinderat Gornau beschließt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gornau (Elternbeitragssatzung).

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gornau (Elternbeitragssatzung)

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, und der §§ 14 und 15 des Gesetzes über Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornau in seiner Sitzung am 11.12.2023 mit Beschluss Nr. 387/23 folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Gornau erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft Elternbeiträge für die Inanspruchnahme eines oder mehrerer Plätze in Kindertageseinrichtungen. Eine Inanspruchnahme besteht solange ein Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten (Eltern, alleinerziehenden Elternteilen, Pflegeeltern oder sonstigen Sorgeberechtigten - im Folgenden „Erziehungs-berechtigte“ genannt) und der Gemeinde Gornau rechtsgültig ist.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen, welche sich in Trägerschaft der Gemeinde Gornau befinden.

§ 3

Beitragsschuldner

Beitragspflichtige sind die Erziehungsberechtigten. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen wird für jeden Kalendermonat erhoben, in dem der Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Gornau rechtsgültig ist.

§ 5

Beitragsmaßstab und Beitragshöhe

(1) Der Elternbeitrag ist jeweils als voller Monatsbeitrag zu entrichten. Fehlzeiten des Kindes, wie beispielsweise Krankheit, Kur, Urlaub, Maßnahmen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes, und notwendige betriebsbedingte Schließungen von Einrichtungen, wie beispielsweise Streikmaßnahmen, Havarie, führen nicht zu einer Minderung oder dem Wegfall des Elternbeitrages, solange das Betreuungsverhältnis nicht beendet ist. Eine Rückerstattung der Elternbeiträge für

Nächste Ausgabe 10.01.2024 – Redaktionsschluss 28.12.2024

Herausgeber: layout + design verlag, Frankenberger Str. 61,
09131 Chemnitz, Tel.: 0371 422431
info@layoutunddesign-verlag.de

Herausgeber und Verantwortlicher für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Nico Wollnitzke, Gemeinde Gornau
Rathausplatz 5, 09405 Gornau, **Telefon:** 03725 - 37 000

Herausgeber und Verantwortlicher für den nichtamtlichen Teil:
Für die Richtigkeit der Mitteilungen des nichtamtlichen Teiles zeichnen
die jeweiligen Verfasser verantwortlich.

Satz und Anzeigen: layout+design verlag

die Zeiten der Abwesenheit des Kindes von der Einrichtung erfolgt nicht. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Eltern der Beitrag erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit.

- (2) Maßgebend für die Höhe der Elternbeiträge ist die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit. Es erfolgt eine Staffelung der Elternbeiträge in Kinderkrippen und Kindergärten für eine Betreuungszeit von 4,5 h; 6,0 h oder 9,0 h. In Horten erfolgt die Staffelung der Elternbeiträge für eine Betreuungszeit von 2,0 h nur Frühhort, 4,0 h nur Hortbetreuung nach dem Unterricht und 6,0 h Frühhort und Hortbetreuung nach dem Unterricht.
- (3) Für die Zeiten, die über die vertraglich vereinbarten Grundbetreuungszeit (in Kinderkrippen und Kindergärten 4,5 h; 6,0 h oder 9,0 h, in Horten von 2,0 h Frühhort; 4,0 h nach dem Unterricht und 6,0 h Frühhort und nach dem Unterricht) hinausgehen, werden zusätzlich zu den monatlichen Elternbeiträgen Mehrbetreuungskosten in Rechnung gestellt.
- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung, werden die Elternbeiträge gemäß § 15 Abs. 1, Nr. 2 SächsKitaG für das zweite Kind um 40 v.H. und für das dritte Kind um 80 v.H. ermäßigt. Für weitere Kinder entfällt der Elternbeitrag.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 SächsKitaG wird, um der besonderen Situation von Alleinerziehenden Rechnung zu tragen, der Elternbeitrag um 10 von Hundert ermäßigt. Als begünstigter Personenkreis kommen Mütter oder Väter in Betracht, die ein Kind selbständig ohne anderweitige Mitwirkung erziehen. Alleinstehende, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, gelten nicht als alleinerziehend im Sinne dieser Satzung.
- (6) Die Höhe der Elternbeiträge wird auf Grundlage der §§ 14 und 15 SächsKitaG und des § 5 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung wie folgt festgelegt:

Krippenkinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (siehe auch Punkt 7):

	verheiratet/ Lebensgemeinschaft			alleinerziehend		
	bis 9,0 h	bis 6,0 h	bis 4,5 h	bis 9,0 h	bis 6,0 h	bis 4,5 h
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
1. Kind	220,00	146,67	110,00	198,00	132,00	99,00
2. Kind	132,00	88,00	66,00	118,80	79,20	59,40
3. Kind	44,00	29,33	22,00	39,60	26,40	19,80
4. Kind	und jedes weitere Kind sind beitragsfrei.					

Kindergartenkinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (siehe auch Punkt 7 und 8):

	verheiratet/ Lebensgemeinschaft			alleinerziehend		
	bis 9,0 h	bis 6,0 h	bis 4,5 h	bis 9,0 h	bis 6,0 h	bis 4,5 h
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
1. Kind	135,00	90,00	67,50	121,50	81,00	60,75
2. Kind	81,00	54,00	40,50	72,90	48,60	36,45
3. Kind	27,00	18,00	13,50	24,30	16,20	12,15
4. Kind	und jedes weitere Kind sind beitragsfrei.					

Hortkinder ab Schuleintritt bis zum Ende der 4. Klasse (siehe auch Punkt 8):

	verheiratet/ Lebensgemeinschaft			alleinerziehend		
	bis 6,0 h	bis 4,0 h	bis 2,0 h	bis 6,0 h	bis 4,0 h	bis 2,0 h
	mit	ohne	nur	mit	ohne	nur
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
1. Kind	80,00	53,33	26,67	72,00	48,00	24,00
2. Kind	48,00	32,00	16,00	43,20	28,80	14,40
3. Kind	16,00	10,67	5,33	14,40	9,60	4,80
4. Kind	und jedes weitere Kind sind beitragsfrei.					

- (7) Für Krippenkinder gilt beim Wechsel von der Kinderkrippe zum Kindergarten Folgendes:

Kinder, welche vom 1. bis zum 15. des laufenden Monats ihr 3. Lebensjahr vollenden, gelten ab diesem Monat als Kindergartenkind und somit wird Kindergartenbeitrag erhoben.

Für Kinder, welche vom 16. bis zum 31. Des laufenden Monats das 3. Lebensjahr vollenden, wird der Kindergartenbeitrag erst ab dem Folgemonat erhoben und es gilt im Geburtsmonat noch der Krippenbeitrag.

- (8) Für Schulanfänger beim ununterbrochenen Wechsel vom Kindergarten zum Hort gilt folgendes:

Ist der Schulanfang bis zum 15. des Monats wird Hortbeitrag ab dem 1. Tag des Schulanfangsmonates berechnet.

Ist der Schulanfang nach dem 15. des Monats wird noch Kindergartenbeitrag für den Schulanfangsmonat und der Hortbeitrag erst ab dem Folgemonat des Schulanfangsmonates berechnet.

- (9) Mehrbetreuungskosten:
Besucht ein Kind die Kindertageseinrichtung länger als die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten, werden für jede angefangene Stunde folgende Mehrbetreuungskosten erhoben:

Krippenkinder:
7,56 Euro pro angefangene Stunde

Kindergartenkinder:
3,15 Euro pro angefangene Stunde

Hortkinder:
2,55 Euro pro angefangene Stunde

§ 6 Gastkindbeitrag

- (1) Eltern, die ihr Kind nur vorübergehend, bis zu einem Monat, in der Kindertageseinrichtung unterbringen wollen, bezahlen nachfolgenden Beitrag pro Tag für den bereitgestellten Platz:

Krippenkinder	bis 9,0 h	68,00 Euro
	bis 6,0 h	45,33 Euro
	bis 4,5 h	34,00 Euro

Kindergartenkinder	bis 9,0 h	28,33 Euro
	bis 6,0 h	18,89 Euro
	bis 4,5 h	14,17 Euro
Hortkinder	bis 6,0 h mit Frühhort	15,30 Euro
	bis 4,0 h ohne Frühhort	10,20 Euro
	bis 2,0 h nur Frühhort	3,40 Euro

(2) Bei einer Mehrbetreuungszeit, d.h. mehr als die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit, werden zu dem Betreuungsentgelt im Punkt 1. für jede angefangene Stunde Mehrbetreuungskosten in Höhe des in § 5 Abs. 6 ausgewiesenen Betrages berechnet.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Die Beitragsschuld entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Bereitstellung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung. Der Elternbeitrag ist vom Beitragsschuldner spätestens zum 1. des laufenden Kalendermonats an die Gemeinde Gornau zu entrichten. Der Elternbeitrag ist bis zur fristgemäßen Kündigung des Betreuungsvertrages fällig.

§ 8

Anzeigepflicht

Alle Änderungen, die zur Veränderung des Elternbeitrages führen können, sind unverzüglich der Gemeinde Gornau oder der Stadtverwaltung Zschopau schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Kündigung

(1) Die Erziehungsberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 14 Kalendertagen zum Monatsende kündigen. Maßgebend für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Posteingang im Gemeindeamt Gornau bzw. der Stadtverwaltung Zschopau. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Der Träger der Kindertageseinrichtungen kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 14 Kalendertagen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgrund kann insbesondere die Nichtentrichtung des Elternbeitrages für mindestens 2 Monate sein oder bei wiederholt auftretenden schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Für die Betreuungsverträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehen, gilt diese Satzung uneingeschränkt.

§ 11

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gornau (Elternbeitragsatzung) vom 24.10.2017, Beschluss Nr. 201/17, außer Kraft.

Gornau, den 12.12.2023


Wollnitzke
Bürgermeister



- Siegel -

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Neue Rufnummer: 116 016 - Das Hilfetelefon für Frauen in Not
Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ist ab sofort unter der neuen kürzeren Rufnummer 116 016 (aus dem deutschen Telefon- und Mobilnetz) erreichbar. Die bisherige Rufnummer 08000 116 016 bleibt bis auf weiteres parallel bestehen.

365 Tage im Jahr, rund um die Uhr, auch an Wochenenden und Feiertagen kostenfrei erreichbar. Selbst ohne Guthaben auf dem Mobiltelefon kann die Beratung genutzt werden. Betroffene können sich zu jeder Zeit anonym, kompetent und sicher beraten lassen. Qualifizierte Beraterinnen stehen den Hilfesuchenden vertraulich zur Seite und vermitteln sie bei Bedarf an Unterstützungsangebote vor Ort, etwa an eine Frauenberatungsstelle oder ein Frauenhaus in der Nähe. Barrierefreiheit und Mehrsprachigkeit sichern den Zugang für Frauen mit Behinderung und geringen Deutschkenntnissen. Auch Angehörigen, Freundinnen und Freunden sowie Fachkräften steht das Hilfetelefon bei Fragen zur Verfügung.

Quelle: © Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen informiert:



Abfallbehälter richtig bereitstellen

- Abfallbehälter sind jeweils am Tag der Entleerung bis **spätestens 6 Uhr**, jedoch frühestens am Abend des Vortages bereitzustellen.
- Damit eine schnelle und umgehende Entleerung durch die Mitarbeiter der Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden kann:

Bitte Behälter mit dem Griff zur Fahrbahn bereitstellen. Ihr Müllwerker sagt „Danke.“ So bitte nicht.



- Besteht kein Unterschied zwischen dem gewöhnlichen Standort und dem Bereitstellungsort zur Leerung – dann bitte Behälter am Entleerungstag kennzeichnen. Das Hinweisschild mit dem Aufdruck „**Bitte nicht entleeren!**“ erhalten Sie in den Dienststellen des ZAS. So erkennt auch das Entsorgungspersonal eindeutig, dass Ihr Behälter nicht zur Entleerung bereitsteht.
- Bereitstellungsort an der nächsten für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße – **Bitte bedenken!** Mülltonnen hinter parkenden PKW's stellen oft ein Hindernis für eine reibungslose Entsorgung dar.

Achtung Baustelle:



Stellen Sie bitte Ihren Abfallbehälter außerhalb der Baustelle an die nächste für das Abfallsammelfahrzeug durchgehend befahrbare Straße zur Entleerung bereit. Informieren Sie sich über eventuell festgelegte Sammelplätze bei Ihrer Stadt- und Gemeindeverwaltung oder dem ZAS. Mehr dazu: Hinweise Entsorgung bei Baustellen.pdf (za-sws.de)

Informationen erhalten Sie auch bei den Abfallberatern des ZAS unter Tel. 037296 66 254 und 03735 03735/608 5313.

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen

Die Straßenverkehrsbehörde bittet um Beachtung und Mithilfe



In jüngerer Vergangenheit muss vermehrt festgestellt werden, dass Verkehrszeichen beklebt, beschmiert, beschädigt, weggedreht oder sogar gänzlich entfernt wurden.

Zum einen handelt sich hierbei unter Umständen um gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB)

bzw., oder ggf. ergänzend, um einen Fall von Amtsanmaßung, denn wer sich vorsätzlich und unbefugt mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst, oder eine Handlung vornimmt, welche nur Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden kann begeht eine Straftat (§ 132 StGB). Eine Anordnung bzgl. des Aufstellens, Entfernens oder Ändern eines Verkehrszeichens ist den in § 45 StVO genannten Behörden vorbehalten. Es genügt, dass die Handlung beim Betrachter den Anschein einer Amtshandlung erweckt und deswegen mit einer solchen verwechselbar ist.



Das Verändern von Verkehrszeichen kann ebenfalls einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315 b StGB) zur Folge haben. Ein solcher liegt vor, wenn Anlagen oder Fahrzeuge zerstört, beschädigt oder beseitigt, Hindernisse bereitet oder ein ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff vorgenommen wird, wodurch eine konkrete Gefahr entsteht, welche zu einer Gefährdung von Leib und Leben oder bedeutenden Sachwerten führt. In der Folge der unbefugten Veränderung oder des Entfernens von Verkehrszeichen kann es zu konkreten gefährlichen Situationen, z.B. Zusammenstößen, kommen.

Es wird um Mitteilung gebeten, sollten im Zusammenhang mit dem zuvor beschriebenen Sachverhalt Informationen vorliegen oder bekannt werden. Wem ist diesbezüglich etwas aufgefallen und kann Angaben zur Sache machen?

Hinweise nimmt die Stadtverwaltung unter 03725 287-130 oder ordnungsamt@zschopau.de entgegen.